

# **Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hattingen vom 23.12.2009 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 21.12.2011**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Hattingen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:
1. Tanzveranstaltungen;
  2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
  3. Vorführungen von pornografischen und ähnlichen Darbietungen (Filme, Bilder oder Live-Vorführungen). Dies gilt auch für Vorführungen in Kabinen oder Vorführungen, die aus Kabinen heraus beobachtet werden können;
  4. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen
  5. Sex- und Erotikmessen
  6. Das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
  7. Das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten in
    - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen;
    - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.
- (2) Als Spielgerät im Sinne von Abs. 1 Nr. 7 gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

### **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

- (1) Steuerfrei sind
1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
  2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
  3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 8 Abs. 1 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
  4. das Halten von Geräten nach § 1 Nr. 7 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.
- (2) Bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Nr. 3 kann für die Steuerfreiheit die Vorlage einer Bescheinigung verlangt werden, mit welcher die Anerkennung des Veranstalters als gemeinnützig (§ 52 AO) und / oder mildtätig (§ 53 AO) nachgewiesen wird.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 gilt als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.
- (4) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 7 ist der Halter der Geräte (Aufsteller) Veranstalter.

## **II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze**

### **§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern**

- (1) Wird für eine Veranstaltung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Absatz 8 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 8 Abs. 1) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Hattingen vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten (Freikarten) sind als solche zu kennzeichnen.
- (4) Die Eintrittskarten müssen von der Stadt Hattingen gestempelt oder in anderer Weise gekennzeichnet werden. Zu Kontrollzwecken sind mindestens zwei Muster der Eintrittskarten bei der Stadt Hattingen zu hinterlassen.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Hattingen auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise sowie die Freikarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen.
- (7) Zur Abrechnung der Veranstaltung ist der in Abs. 6 genannte Nachweis zusammen mit den nicht verwendeten Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen sowie den nicht ausgegebenen Freikarten binnen sieben Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum siebten Werktag des folgenden Kalendermonats bei der Stadt Hattingen vorzulegen.
- (8) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis (einschließlich Umsatzsteuer) und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

- (9) Der Steuersatz beträgt 22,0 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Hattingen kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

## **§ 5**

### **Besteuerung nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Hattingen spätestens sieben Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Kalendermonats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 10 v.H. des Spielumsatzes. Die Stadt Hattingen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

## **§ 6**

### **Nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 - 5 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, bei Nr. 1 - 3 nur, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird.
- (2) Die Größe des benutzten Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen.
- (3) Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
- (4) Die Steuer beträgt für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 €.
- (5) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter
- |   |         |
|---|---------|
| a. für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 - 5                  | 3,00 €. |
| b. für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 in Kabinen je Kabine | 3,00 €. |
- Als Kabine gilt ein Raum mit einer Fläche von weniger als 10 m<sup>2</sup>.
- (6) Endet die Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Hattingen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

## § 7

### Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Geräte

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeit s-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten bemisst sich bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (sogenannter Kasseneintrag) ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzugl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld, Fehlgeld oder ähnlichem. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 € anzusetzen.
- (2) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Unterhaltungsgerätes ein gleichartiges Unterhaltungsgerät, so wird bei einer pauschalen Besteuerung die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Beim Austausch eines Geldspielgerätes wird die Summe der Einspielergebnisse der beiden Geräte für diesen Kalendermonat addiert und die Gesamtsumme besteuert.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Gerätes vor dessen Aufstellung, sowie jede Änderung hinsichtlich Art, Anzahl und Dauer der Aufstellung der Geräte an einem Aufstellort bis zum siebten Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der Gerätetyp und die Zulassungs-Nr. anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (5) Die Steuer beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 a) bei

Geräten mit Gewinnmöglichkeit	15 v.H. des Einspielergebnisses
Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	40 €
Personalcomputer	25 €
  2. in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 b) bei

Geräten mit Gewinnmöglichkeit	11 v.H. des Einspielergebnisses
Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	25 €
Personalcomputer	20 €
  3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 a und b) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere, menschen- oder tierähnliche Wesen sowie sonstige Fantasiewesen dargestellt werden oder welche die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben  
250 €
- (6) Geräte gelten als gehalten, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein Gerät nicht mehr eingesetzt (z.B. weil es defekt ist), so ist dieses abzudecken und mit einem

schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Das Gerät ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

- (7) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt Hattingen vorher schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.

### **III. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 8**

#### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 6 sind spätestens eine Woche vor deren Beginn vom Veranstalter bei der Stadt Hattingen schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 4 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Hattingen ist berechtigt, im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens bereits vor der Veranstaltungsdurchführung eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen (§§ 241 ff. AO). Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag der voraussichtlichen Steuerschuld dieses Monats für die Höhe der Sicherheitsleistung maßgebend.

#### **§ 9**

#### **Entstehung des Steueranspruchs**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Gerätes an den in § 1 Abs. 1 Nr. 7 genannten Orten.

#### **§ 10**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Hattingen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalenderjahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres der Stadt Hattingen eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungs-Nr., die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen. Alle durch das Spielgerät erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen

Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung (AO).

- (4) Die Steuer nach Abs. 3 wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Die nach § 8 Abs. 3 durch gesonderten Bescheid festgesetzte Sicherheitsleistung ist bis spätestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn fällig bzw. beizubringen.
- (6) Der Verspätungszuschlag (§ 11) wird zusammen mit der Steuer festgesetzt und fällig.

## **§ 11**

### **Verspätungszuschlag und Steuerschätzung**

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Hattingen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt Hattingen ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2 Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung und / oder Nummerierung und Beschriftung der Eintrittskarten
4. § 4 Abs. 4: Hinterlassung von Eintrittskarten-Mustern zu Kontrollzwecken
5. § 4 Abs. 5 S. 1: Entwertung der Eintrittskarten
6. § 4 Abs. 5 S. 2: Belassung der entwerteten Eintrittskarten bei den Veranstaltungsteilnehmern
7. § 4 Abs. 6: Erstellung eines Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten und sonstigen Ausweise für jede Veranstaltung
8. § 4 Abs. 7: Abrechnung der Eintrittskarten
9. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
10. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielgerätes sowie die Änderung der aufgestellten Geräte
11. § 7 Abs. 6: Aufstellung von nicht einsatzbereiten und nicht als solche gekennzeichneten Geräten
12. § 8 Abs. 1 S. 1: Anmeldung der Veranstaltung

13. § 8 Abs.1 S. 2: Unterlassung der Nachmeldung einer unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltung
14. § 8 Abs. 1 S. 3: Unterlassung der Anzeige von Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken
15. § 10 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung und der Zählwerkausdrucke

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Vergnügungssteuer-Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.